

# Sitzungsvorlage Nr. 2024/55

Aktenzeichen: 902.13; 913.52

Sachbearbeiter: Riek, Kerstin



**Gemeinde Weißbach**                      Öffentlichkeitsstatus: öffentlich                      Datum: 03.07.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	23.07.2024	6

**Betreff:**  
Haushaltsübertragungen: Übertragung von Investitionsansätzen aus dem Jahr 2023 in das Folgejahr 2024

## Beschlussvorschlag:

- 1.) Aufgrund von § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden die im Einzelnen aus der Anlage ersichtlichen Haushaltsüberträge vom Haushaltsjahr 2023 in das Folgejahr festgestellt
  - a) Summe Haushaltsübertragungen von Einzahlungsansätzen für zweckgebundene investive Einzahlungen deren Eingang sicher ist: 184.500 Euro und
  - b) *Summe Haushaltsübertragungen von Auszahlungsansätzen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen): 1.176.100 Euro.*
- 2.) Mit der zweckgebundenen Verwendung der Haushaltsüberträge im Haushalt 2024 erklärt sich der Gemeinderat einverstanden.
- 3.) Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzierung der Haushaltsüberträge insbesondere durch noch eingehende Zuweisungen und Zuschüsse sowie unter Verwendung der Liquiditätsverbesserung aus 2023 erfolgt.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	23.07.2024	TOP:	5 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

## Finanzielle Auswirkungen?

	Ja		Nein		
1		2		3	4
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)		Kosten laufendes Haushaltsjahr		jährliche Folgekosten / -lasten	
Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)			
EUR		EUR		EUR	

## Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
20	20	Nein	Ja, mit EUR	

### Problembeschreibung / Begründung:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan gilt grundsätzlich nur für das entsprechende Kalenderjahr. Um eine erneute Veranschlagung der Mittel zu vermeiden und die Mittelbewirtschaftung zu erleichtern sind aber Ausnahmen vom Grundsatz der zeitlichen Bindung vorgesehen. So können nach § 21 GemHVO unter bestimmten Voraussetzungen nicht bewirtschaftete Ansätze für Auszahlungen und zweckgebundene investive Einzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets zur Bewirtschaftung ins folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Im Gegensatz zur Kameralistik sind in der Doppik die übertragenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in demjenigen Haushaltsjahr auszuweisen und zu finanzieren, in dem der Ressourcenverbrauch beziehungsweise die Auszahlungen tatsächlich anfallen; deckungsmäßig wird also das Haushaltsjahr der Inanspruchnahme belastet.

Die Haushaltsübertragungen dienen der Vorbereitung des Rechnungsabschlusses. Da die Bildung von Haushaltsübertragungen Teil des Haushaltsvollzugs ist, hat die Sachentscheidung hierüber der Gemeinderat zu treffen.

In der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage sind die investiven Haushaltsübertragungen dargestellt. Sonstige Übertragungen, z.B. nicht verwendete Spenden, werden im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt und festgestellt.

Nachfolgend nun die zu Übertragung vorgeschlagene Maßnahmen in Summen mit Finanzierung:

- Summe Haushaltsübertragungen von Einzahlungsansätzen für zweckgebundene investive Einzahlungen, deren Eingang sicher ist: 184.500 Euro.
- Summe Haushaltsübertragungen von Auszahlungsansätzen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen: 1.176.100 Euro.
- Der Saldo aus Haushaltsübertragungen von Einzahlungen (184.500 Euro) und Auszahlungen (1.176.100 Euro) ist ein Finanzierungsmittelbedarf im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 991.600 Euro, der durch das Finanzergebnis des Haushaltsjahres 2023 und des Haushaltsjahres 2024 gedeckt ist.